

# BGer 7B 273/2025 vom 21. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_273\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_273_2025)

FR: TF 7B 273/2025 du 21 mai 2025

IT: TF 7B 273/2025 del 21 maggio 2025

## Regeste

Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

## Erwägungen

### E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid in einer Strafsache ( Art. 78 Abs. 1 BGG ), der von einer letzten kantonalen Instanz gefällt wurde ( Art. 80 BGG ). Er betrifft ein Ausstandsbegehren, weshalb die Beschwerde gemäss Art. 92 BGG zulässig ist. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### E. 1.2

Nicht einzutreten ist hingegen auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer darin angebliche Ausstandsgründe aufzählt, die den Obergerichtspräsidenten I betreffen (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ).

### E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei Recht verletzt ist ( BGE 142 I 99 E. 1.7.1). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweisen). Eine qualifizierte Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür behauptet wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 V 366 E. 3.3; 148 IV 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

### E. 2.2

Nach Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Justizpersonen ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Dies soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens beitragen und ein gerechtes Urteil ermöglichen (BGE 144 I 159 E. 4.3; 140 I 326 E. 5.1, 271 E. 8.4, 240 E. 2.2; teils mit weiteren Hinweisen). Die grundrechtliche Garantie wird in Art. 56 StPO konkretisiert (BGE 148 IV 137 E. 2.2; 144 I 234 E. 5.2; 143 IV 69 E. 3.2). Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt nach Art. 56 lit. f StPO in den Ausstand, wenn sie aus anderen als den in lit. a-e genannten Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit begründet ist. Voreingenommenheit bzw. Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters oder die Richterin zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Gegebenheiten ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter oder die Richterin tatsächlich befangen ist (BGE 148 IV 137 E. 2.2; 147 I 173 E. 5.1; 143 IV 69 E. 3.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Das Ausstandsbegehren die Kantonsgerichtspräsidentin II (sowie die restlichen Personen des Kantonsgerichts) betreffend erwägt die Vorinstanz, in seinem Ausstandsgesuch vom 1. September 2023, aber auch in seiner Ergänzung vom 1. Juni 2024 bringe der Beschwerdeführer nichts vor, was er nicht auch im späteren Gesuch vom 29. April 2024 vorgebracht und was vom Bundesstrafgericht sowie vom Bundesgericht nicht bereits rechtskräftig entschieden worden wäre. In seinem zweiten Ergänzungsgesuch gehe er insbesondere auf das Schreiben der Kantonsgerichtspräsidentin II vom 12. Juni 2024 an das Obergericht ein und kritisiere, dass es "in seinem Gesamtkontext als persönlichkeitsverletzend empfunden werden" könne. Er begründe dies mit verschiedenen Formulierungen im genannten Schreiben, die ein rechtswidriges Verständnis über Strafprozesse offenbaren würden, eine Verletzung der Unschuldsvermutung darstellten, vorverurteilende Äusserungen umfassten und den alleinigen Schluss zulasse, dass die Kantonsgerichtspräsidentin II nur eine Verurteilung seiner Person akzeptieren könne. Es sei ihr nur darum gegangen, "'Straftaten vor der Verjährung zu verurteilen' ohne Rücksicht auf irgendwelche rechtsstaatlichen Garantien oder Grundrechte." Die Vorinstanz subsumiert, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien abwegig. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liege klarerweise nicht vor, auch wenn nicht "in jeder Satzverästelung und in jeder konkreten Satzaussage" auf diesen Grundsatz spezifisch verwiesen werde. Der Vorwurf, dass die Kantonsgerichtspräsidentin II den Begriff "Straftaten" statt "Strafvorwürfe" verwendet habe, gehe an der Sache vorbei. Ein Ausstandsgrund werde vom Beschwerdeführer nicht ansatzweise aufgezeigt.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wiederholt seine bereits im kantonalen Verfahren vorgebrachten Argumente, ohne substantiiert einen Ausstandsgrund hinsichtlich der Kantonsgerichtspräsidentin II darzutun. Soweit er sich überhaupt mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzt, nimmt er Bezug auf angebliche Äusserungen der Gerichtskanzlei-Mitarbeiterin I. \_\_\_\_\_ sowie des ehemaligen Kantonsgerichtspräsidenten II, Roland Infanger, welche eine Feindschaft der Kantonsgerichtspräsidentin II (und des Obergerichtspräsidenten I) gegenüber ihm (dem Beschwerdeführer) belegen sollten. Inwiefern er solches, auch gegen die Kantonsgerichtspräsidentin II persönlich gerichtet, vor der Vorinstanz näher dargelegt hätte, zeigt er nicht auf. Abgesehen davon ergibt sich aus dem fraglichen Beschluss des Bundesstrafgerichts, auf den die Vorinstanz unter anderem verweist, dass der Beschwerdeführer - zwar in Bezug auf (sämtliche) Mitglieder des Berufungsgerichts, aber immerhin in gleichem Zusammenhang - keinerlei konkrete Tatsachen oder Vorkommnisse aufgeführt hat, welche die behauptete Feindschaft ihm gegenüber darlegten. Gleiches trifft auf seine Vorbringen in der vorliegenden Beschwerde zu, soweit er daraus eine Befangenheit der Kantonsgerichtspräsidentin II ableiten will. Darauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer ist kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.